



Vertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Studen (Sitzgemeinde)

und der

Einwohnergemeinde Aegerten (Anschlussgemeinde)

betreffend

Kindergarten und Volksschule (Primarstufe)

I. Übertragung der Aufgabe

Art. 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Aegerten überträgt der Einwohnergemeinde Studen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Kindergarten und Volksschule.

Art. 2 Umfang der Übertragung

¹ Die übertragenen Aufgaben umfassen den Kindergarten und die Primarstufe der Volksschule (1. – 6. Klasse) mit den entsprechenden Angeboten, insbesondere

- a die Tagesschule,
- b weitere besondere schulbezogene Angebote wie den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

² Die Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes sind mit eingeschlossen soweit sie nicht vertraglich an die Einwohnergemeinde Brügg übertragen worden sind.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

¹ Die Einwohnergemeinde Studen erlässt die für die Führung des Kindergartens und der Volksschule und für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Bestimmungen.

² Sie informiert die Einwohnergemeinde Aegerten rechtzeitig über geplante Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen, soweit für diesen Vertrag massgebend, und gibt dieser Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

³ Regelungen, die im Widerspruch zu den Artikeln 8 - 10 stehen, sind nicht zulässig. Sie setzen entweder eine einvernehmliche Änderung dieses Vertrags oder eine Kündigung voraus.

II. Schulanlagen und Mobilien

Art. 4 Standorte

¹ Die Einwohnergemeinde Studen führt die folgenden Schulanlagen:

- a Kindergärten in Studen,
- b Schulhaus Längackern in Studen,
- c Schulhaus Hauptstrasse in Studen,
- d Kindergarten in Aegerten und
- e Schulhaus in Aegerten.

² Sie behält diese Standorte, insbesondere den Standort Aegerten, nach Möglichkeit und soweit wirtschaftlich vertretbar bei. Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 1.

Art. 5 Klassen

Die Einwohnergemeinde Studen führt nach Möglichkeit und soweit wirtschaftlich vertretbar die Klassen an ihren bisherigen Standorten weiter. Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 2.

Art. 6 Schulliegenschaften

¹ Die Schulliegenschaften verbleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Die Standortgemeinden sorgen für einen einwandfreien Zustand der in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften. Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Arbeiten für den Betrieb (Reinigung, Hausdienst) und den ordentlichen Unterhalt (Instandhaltung und Umgebungsarbeiten) sowie notwendige Sanierungsarbeiten fachgerecht ausgeführt werden.

³ Sie entscheiden über die Benützung dieser Liegenschaften ausserhalb der Unterrichtszeiten.

Art. 7 Mobilien

¹ Die Einwohnergemeinde Aegerten überträgt der Einwohnergemeinde Studen per 1. August 2011 entschädigungslos das bestehende Mobiliar im Schulhaus Aegerten gemäss Inventar im Anhang XY zu Eigentum.

² Die Einwohnergemeinde Studen beschafft, bewirtschaftet und unterhält das dem Schulbetrieb dienende Mobiliar.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 17.

III. Organisation

Art. 8 Grundsatz

¹ Der Kindergarten und die Volksschule werden durch die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinde Studen (Schulorgane) geführt und beaufsichtigt.

² Bestand, Organisation und Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach der kantonalen Gesetzgebung über den Kindergarten und die Volksschule sowie nach den gemeindeeigenen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Studen.

Art. 9 Schulkommission

¹ Die Einwohnergemeinde Studen setzt eine Schulkommission mit mindestens drei Mitgliedern ein.

² Das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderats Aegerten nimmt bis zum 31. Dezember 2011 an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil und gehört dieser Kommission ab dem 1. Januar 2012 als Vizepräsidentin oder Vizepräsident an.

³ Pro zwei weiteren Mitgliedern steht der Gemeinde Aegerten ein weiteres Schulkommissionsmitglied zu.

Art. 10 Mitwirkungs- und Einsichtsrechte der Einwohnergemeinde Aegerten

¹ Die Einwohnergemeinde Studen informiert die Einwohnergemeinde Aegerten über eine allfällige Schliessung des Standorts Aegerten (ohne Pavillon) zweieinhalb Jahre vor der geplanten Schliessung.

² Das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Studen hört die Einwohnergemeinde Aegerten vor einem Entscheid über die Schliessung einer Klasse an.

³ Die Einwohnergemeinde Aegerten hat das Recht auf Einsicht in alle die übertragenen Aufgaben betreffenden Unterlagen und auf entsprechende Auskünfte, soweit nicht besondere Vorschriften, namentlich Bestimmungen über den Datenschutz, entgegenstehen.

IV. Finanzen

Art. 11 Liegenschaften

¹ Die Bewirtschaftung, Instandhaltung und Instandsetzung (Sanierung) der Schulliegenschaften erfolgt auf Kosten der Gemeinde, in deren Eigentum die Liegenschaften stehen.

² Die Gemeinden übernehmen namentlich die Aufwendungen für die Hauswartung, die Reinigung, die Energie, das Wasser, die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie

für den baulichen Unterhalt, für notwendige Sanierungen und die Umgebungsarbeiten.

Art. 12 Rechnung der Einwohnergemeinde Studen

¹ Die Aufwendungen und Erträge für den Schulbetrieb und die Tagesschule werden in der Laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde Studen je getrennt erfasst.

² Zu den Aufwendungen im Sinn von Absatz 1 fallen namentlich

- a* der Personalaufwand (Löhne und anderweitige Entschädigungen), soweit nicht auf die Hauswartung nach Art. 11 Abs. 2 entfallend,
- b* die Aufwendungen für die Weiterbildung inkl. Spesen,
- c* die Aufwendungen für Schul- und Büromaterial,
- d* die Aufwendungen für die Anschaffung und den Unterhalt von Mobilien,
- e* den Gemeindeanteil am Lastenausgleich Lehrerbesoldung auf Grund der Klassenzahl,
- f* die Aufwendungen für die Aufgabenhilfe,
- g* die Aufwendungen für das Tagesschulangebot,
- h* die Beiträge an Lager, Schulreisen und andere schulbezogene Veranstaltungen,
- i* die Aufwendungen für Schülerinnen- und Schülertransporte,
- j* die Aufwendungen für den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.

³ Allfällige interne Verrechnungen der Einwohnergemeinde Studen müssen betriebswirtschaftlich begründet sein. Besondere Leistungen der Gemeinde für die Schule und Leistungen der Schule für andere Verwaltungsstellen der Gemeinde werden zum Ansatz von 150 Prozent der auf die beanspruchte Zeit entfallenden Besoldungskosten (Bruttolohn, ohne Zulagen) verrechnet.

Art. 13 Voranschlag

¹ Die Einwohnergemeinde Studen beschliesst die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge im Rahmen ihres Voranschlags der Laufenden Rechnung in dem durch die gemeindeeigenen Bestimmungen vorgesehenen Verfahren.

² Die Schulkommission unterbreitet den Entwurf für den die Schule betreffenden Voranschlag im Mai dem Gemeinderat Studen und informiert gleichzeitig den Gemeinderat von Aegerten.

³ Das definitive Budget ist nach Genehmigung durch den Gemeinderat Studen umgehend dem Gemeinderat Aegerten vorzulegen.

Art. 14 Kostenverteilung

¹ Die Einwohnergemeinden Studen und Aegerten beteiligen sich am Aufwandüberschuss für den Schulbetrieb

- a zu 50 Prozent im Verhältnis zur Anzahl der der Erziehungsdirektion gemeldeten Schülerinnen und Schüler per 15. September des vorangegangenen Jahres und
- b zu 50 Prozent im Verhältnis zur Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 1. Januar des Abrechnungsjahres gemäss Statistik der kantonalen Finanzdirektion.

² Sie tragen den Nettoaufwand für die Tagesschule im Verhältnis zu den von Schülerinnen und Schülern aus ihrem Gebiet beanspruchten Betreuungsstunden.

Art. 15 Rechnungstellung

¹ Die Einwohnergemeinde Aegerten bezahlt der Einwohnergemeinde Studen per Ende Januar und Ende Juli vorschussweise je die Hälfte ihres voraussichtlichen Anteils am Aufwandüberschuss des laufenden Jahres gemäss Voranschlag.

² Die Einwohnergemeinde Studen rechnet nach Abschluss ihrer Jahresrechnung ab. Die Differenz zwischen den geleisteten Vorschusszahlungen und dem tatsächlich geschuldeten Betrag werden der Zahlung per Ende Juli gutgeschrieben oder belastet.

³ Die Einwohnergemeinde Studen stellt der Einwohnergemeinde Aegerten nach Massgabe der Absätze 1 und 2 Rechnung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Geltungsdauer dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.

² Er kann durch eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres (31. Juli) gekündigt werden.

³ Vorbehalten bleiben Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. 17 Folgen einer Beendigung

¹ Mobilien, welche die Einwohnergemeinde Aegerten der Einwohnergemeinde Studen zu Eigentum übertragen hat, ist auf den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags unentgeltlich in das Eigentum der Einwohnergemeinde Aegerten zurück zu übertragen.

² Mobilien, welches die Einwohnergemeinde Studen während der Dauer dieses Vertrags angeschafft hat, bleibt in deren Eigentum. Die Einwohnergemeinde Studen entschädigt die Einwohnergemeinde Aegerten gemäss dem in Artikel 14 festgelegten Kostenschlüssel. Massgebend ist der tatsächliche Wert der betreffenden Sachen zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags. Im Fall der Uneinigkeit wird dieser Wert durch eine durch die betroffenen Gemeinden zu bezeichnende fachkundige Person festgesetzt. Können sich die Gemeinden bezüglich dieser Person nicht einigen, wird

diese durch den für die Sitzgemeinde zuständigen Regierungsstatthalter bezeichnet.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien auf den 1. August 2011 in Kraft.

Einwohnergemeinde Studen

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Sekretär:

Mario Stegmann

Rudolf Stuber

Studen,

Einwohnergemeinde Aegerten

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Sekretär:

Stefan Krattiger

Uli Hess

Aegerten,